

Arbeitsgruppe II "Asbest und andere mineralfaserförmige Stäube"

Zusammenfassung der Diskussion in der Arbeitsgruppe II

A. Kratochwil, Landshut

In der Arbeitsgruppe "Asbest und andere mineralfaserförmige Stäube" referierten Herr Dipl.-Ing. Teichert zu dem Thema Messtechnik/Bewertung und Herr Dr. Zwiener zu dem Thema Sanierung/Prävention. Als Moderator fungierte Herr Dr. Muhle. Referate und anschließende Diskussion brachten folgende Ergebnisse:

Das Schema zur Bewertung der Dringlichkeit einer Asbestsanierung ist überarbeitet worden. Voraussichtlich wird Amosit künftig wie Krokydolith mit zwei Punkten bewertet werden. Außerdem müßten asbesthaltige Leichtbauplatten neu eingestuft werden. Nach umfangreichen meßtechnischen Untersuchungen erscheint es notwendig, großflächige Leichtbauplattenkonstruktionen künftig mit 15, kleinflächige mit 5 Bewertungspunkten zu belegen. In Hauptgruppe III muß die Bewertung der Oberfläche von Leichtbauplatten neu überdacht werden. Eine wesentliche Forderung von Herrn Teichert lautete, den Stellenwert der Fasermessung bei Sanierungen neu zu definieren, da auch bei weniger als 80 Bewertungspunkten hohe Konzentrationen auftreten könnten. Messungen und Bewertungsschema dürften nicht in Konkurrenz zueinander stehen, sondern müßten sich ergänzen.

Herr Teichert, Obmann der VDI-Arbeitsgruppe 3492, betonte außerdem, daß es notwendig sei, die Ergebnisse der einzelnen Meßstellen vergleichbar zu machen. Zu diesem Zweck soll ab Herbst 1992 ein Ringversuch zur Qualitätssicherung durchgeführt und die VDI-Richtlinie 3492 Blatt 2 zur Nutzungssimulation in Innenräumen im Sommer 1992 als Gründruck veröffentlicht werden.

In naher Zukunft sollte geklärt werden, welche Bedeutung die Mengenermittlung von asbesthaltigen Baustoffen hinsichtlich ihrer Einstufung hat. Es scheint nicht sinnvoll zu sein, daß nach geltendem Baurecht 50 cm Asbestschnur unverzüglich, 500 m² asbesthaltige Leichtbauplatten unter Umständen aber erst mittelfristig saniert werden müssen. Offen ist auch die Frage, ab welcher Menge asbesthaltige Staubablagerungen, Bauschutt, Inventar und Einbauten als kontaminiert gelten. Hier sollte gegebenenfalls eine Reglementierung von Staubuntersuchungen in die Wege geleitet werden.

Außerdem wurde die Frage aufgeworfen, ob in TRGS 519 auch Schutzmaßnahmen für Asbestkonzentrationen unter 15000 Fasern pro m² vorzuschreiben sind. Die Arbeitsgruppe kam jedoch in diesem Punkt zu keiner einheitlichen Aussage.

Herr Zwiener erläuterte ausführlich, daß durch Cushion-Vinyl, das häufig in privaten Wohnungsbauten eingesetzt wurde, ein erhebliches Gefahrenpotential zu erwarten sei, da es bis zu 40% Chrysotil enthalten könne. Hier könnten bei der Entfernung von Verklebungen große Asbestfaserkonzentrationen auftreten. Auch asbesthaltige Nachtspeicheröfen hätten nach neuesten Erkenntnissen ein höheres Gefahrenpotential, als bisher angenommen wurde. Die Empfehlung, diese Geräte innerhalb der nächsten 10 Jahre auszutauschen sollte daher überprüft werden. Darüber hinaus sollte über ein Sanierungsförderungsprogramm für den privaten Wohnungsbau in beiden Fällen nachgedacht werden.

Aufgrund des großen Interesses in der Arbeitsgruppe, referierte Herr Dr. Muhle im

Anschluß an die Diskussion zum Thema künstliche Mineralfasern. Die Definition der kritischen Faserabmessungen ist mit der Empfehlung der MAK-Kommission vorerst abgeschlossen. Künstliche Mineralfasern gelten demnach als kritisch, wenn ihr Durchmesser weniger als $2\mu\text{m}$ (zum Vergleich: Asbest $3\mu\text{m}$), ihre Länge mindestens $5\mu\text{m}$ (wie Asbest) und ihr minimales Längen- Durchmesser Verhältnis 5:1 (Asbest 3:1) beträgt. Ein TRK-Wert für künstliche Mineralfasern sollte möglichst bald festgesetzt werden. Die Industrie ist aufgerufen, Ersatzstoffe mit geringerer Biobeständigkeit und größerem Faserdurchmesser herzustellen. Im Sinne der "Düsseldorfer Erklärung" ist dabei in enger Zusammenarbeit von Naturwissenschaftlern, Ingenieuren und Ärzten eine Minimierung der Schadstoffbelastung in Innenräumen anzustreben.